

9.11.2018

A8-0305/ 001-001

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001**

vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

**Bericht**

**Evžen Tošenovský**

**A8-0305/2017**

Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2016)0591 – C8-0382/2016 – 2016/0286(COD))

---

**Änderungsantrag 1**

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

zum Vorschlag der Kommission

-----

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische  
Kommunikation (*GEREK*) und der Agentur zur Unterstützung europäischer  
Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (*GEREK-Büro*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf

---

\* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 65.

<sup>2</sup> ABl. C [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „**Kodex für die elektronische Kommunikation**“), mit der für das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eine Reihe von Aufgaben festgelegt werden, und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> dienen dem Ziel, in der Union einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu schaffen, wobei durch stärkeren Wettbewerb ein hohes Niveau an Investitionen, Innovation und Verbraucherschutz gewährleistet werden soll.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> **in der durch die Verordnungen (EU) 2015/2120<sup>4</sup> und (EU) 2017/0920<sup>5</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung** werden in Bezug auf das unionsweite Roaming die Regeln, die mit dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation geschaffen wurden, ergänzt und flankiert und bestimmte Aufgaben für das GEREK festgelegt.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 **erhält das GEREK *überdies* zusätzliche Aufgaben **in Bezug auf den Zugang zum offenen Internet**** .
- (3a) **Die Leitlinien des GEREK vom August 2016 für die Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Netzneutralität durch die NRB wurden begrüßt, weil sie wertvolle**

---

<sup>1</sup> Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Festlegung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L [...]).

<sup>2</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1).

*Klarstellungen zur Wahrung eines starken, kostenlosen und offenen Internets enthalten, indem dafür gesorgt wird, dass die Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte der Endnutzer kohärent umgesetzt wird.*

*(3b) Da eine einheitliche Regulierungspraxis entwickelt und die kohärente Anwendung des Rechtsrahmens der Union sichergestellt werden muss, hat die Kommission mit dem Beschluss 2002/627/EG die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen<sup>1</sup> eingerichtet, die die Kommission bei der Entwicklung des Binnenmarkts beraten und unterstützen und, auf einer allgemeineren Ebene, als Schnittstelle zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Stellen („NRB“) und der Kommission fungieren sollte.*

(4) Das GEREK und das Büro (im Folgenden das „GEREK-Büro“) wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> eingerichtet. Das GEREK hat die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG)<sup>3</sup> ersetzt und sollte *einerseits* einen Beitrag zur Entwicklung und *andererseits* zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste leisten, indem es für eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation sorgt. *Das GEREK war weder eine Agentur der Union, noch besaß es Rechtspersönlichkeit. Es fungierte als ein Forum für die Zusammenarbeit unter den NRB und zwischen den NRB und der Kommission bei der Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben innerhalb des EU-Rechtsrahmens. Das GEREK wurde eingerichtet, um Fachwissen einzubringen und unabhängig und transparent zu handeln.*

---

<sup>1</sup> *Beschluss 2002/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 38).*

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

<sup>3</sup> *Beschluss 2002/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 38).*

- (4a) *Das GEREK diene außerdem als Reflexions- und Diskussionsforum sowie zur Beratung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation. Dementsprechend hat das GEREK das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf deren Antrag oder auf eigene Initiative beraten.*
- (4b) *Das GEREK-Büro wurde als Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, um in der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 genannte Aufgaben wahrzunehmen und insbesondere das GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht zu unterstützen. Das GEREK-Büro ist rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom, um das GEREK wirksam unterstützen zu können.*
- (4c) *Mit dem Beschluss 2010/349/EU<sup>1</sup> bestimmten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Riga als Sitz des GEREK-Büros. Das Sitzabkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und dem GEREK-Büro trat am 5. August 2011 in Kraft. Damit das GEREK-Büro seine Aufgaben wirksam und kosteneffizient wahrnehmen kann, kann es notwendig sein, Mitarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat zu entsenden.*
- (5) In ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“<sup>2</sup> vom 6. Mai 2015 äußerte die Kommission die Absicht, im Jahr 2016 Vorschläge für eine ambitionierte Reform des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation vorzulegen, deren Schwerpunkt unter anderem auf einem wirksameren institutionellen Rechtsrahmen liegen sollte, um im Zuge der Schaffung der richtigen Bedingungen für den digitalen Binnenmarkt für bedarfsgerechte Telekommunikationsvorschriften zu sorgen. Dazu gehören der Ausbau von noch leistungsfähigeren Netzen mit sehr hoher Kapazität, die besser koordinierte Verwaltung der Funkfrequenzen für Drahtlosnetze und die Schaffung gleicher Voraussetzungen für moderne digitale Netze und innovative Dienste. In der Mitteilung wurde hervorgehoben, dass aufgrund des sich wandelnden

---

<sup>1</sup> Einvernehmlich gefasster Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Mai 2010 über den Sitz des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (2010/349/EU) (ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 12).

<sup>2</sup> COM(2015)0192.

technologischen Umfelds und der sich verändernden Marktgegebenheiten der institutionelle Rahmen durch Aufwertung der Rolle des GEREK gestärkt werden muss.

- (6) In seiner EntschlieÙung „Auf dem Weg zu einer Akte zum digitalen Binnenmarkt“ vom 19. Januar 2016 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, zwecks Fortsetzung der Integration des digitalen Binnenmarkts dafür Sorge zu tragen, dass ein effizienterer institutioneller Rahmen geschaffen wird. **Es forderte die Kommission ausdrücklich auf**, die Aufgaben, die Kapazität und die Entscheidungsbefugnisse des GEREK **auszuweiten**, damit es den Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation einheitlich umsetzen, die Aufsicht über die Weiterentwicklung des Binnenmarkts effizient ausüben und zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten beitragen kann. Das Europäische Parlament betont in diesem Zusammenhang auch, dass die finanziellen und personellen Ressourcen des GEREK aufgestockt und seine Führungsstrukturen entsprechend erweitert werden müssen.
- (7) Das GEREK und das GEREK-Büro haben einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation geleistet. Dennoch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Regulierungspraxis, **was Auswirkungen auf Unternehmen hat, die grenzübergreifende Geschäfte betreiben oder sich in einer nennenswerten Anzahl Mitgliedstaaten betätigen, auch in Gebieten, in denen GEREK-Leitlinien bestehen, aber weiter ausgebaut werden könnten**. Um Effizienzgewinne und Synergien zu erzielen und weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union wie auch zur Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie zur Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union zu leisten, zielt diese Verordnung darauf ab, die **Rollen des GEREK und des GEREK-Büros** zu stärken und **ihre** Verwaltungsstruktur zu verbessern. Damit wird auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, der deutlich größeren Rolle des GEREK gerecht zu werden, **die es** durch die Verordnung (EU) Nr. 531/2012, die Verordnung (EU)

2015/2120 **I** und durch die Richtlinie [...] („*Kodex für die elektronische Kommunikation*“) erhalten hat.

- (8) Die erforderliche einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in allen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union sowie für die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie der Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union. In Anbetracht der Markt- und Technologieentwicklung, die häufig eine zunehmend grenzübergreifende Dimension mit sich bringt, sowie angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation ist es erforderlich, *das GEREK und das GEREK-Büro zu stärken. Die Organisationsstrukturen des GEREK und des GEREK-Büros sollten gestrafft werden und zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet sein. In Anbetracht der bereits festgelegten Verfahren und des neuen Aufgabenpakets, das dem GEREK übertragen wird, ist es erforderlich, organisatorische Änderungen vorzunehmen, um die Wirksamkeit sowohl des GEREK als auch des GEREK-Büros zu verbessern.*

**I**

- (9a) *Damit das GEREK rechtsverbindliche Beschlüsse fassen kann, sollte es eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Folglich sollte es eine Einrichtung der Union sein, die vom Vorsitz des Regulierungsrates vertreten wird.*
- (9b) *Das GEREK-Büro sollte in operativen und technischen Fragen unabhängig sowie rechtlich, administrativ und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig und sinnvoll, dass es eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, die die ihr übertragenen Befugnisse ausübt. Als dezentrale Agentur der Union sollte das GEREK-Büro im Rahmen seines Mandats und des vorhandenen institutionellen Rahmens handeln. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass es nach außen hin einen Standpunkt der Union vertritt oder im Namen der Union rechtliche Verpflichtungen eingeht. Der amtliche Name des GEREK-Büros*

*sollte in „Agentur zur Unterstützung europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation“ (das „GEREK-Büro“) geändert werden.*

- (9c) Außerdem sollten die Regelungen für das GEREK-Büro, wo dies angemessen ist, mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen (im Folgenden „Gemeinsames Konzept“) in Einklang gebracht werden.*
- (10) Als technisches Gremium mit Fachkompetenz auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, das sich aus Vertretern der NRB und der Kommission zusammensetzt, ist das GEREK für bestimmte Aufgaben am besten geeignet, beispielsweise um über bestimmte Fragen mit grenzübergreifender Dimension zu entscheiden, zu effizienten Binnenmarktvorfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen ■ beizutragen, den NRB die erforderlichen Leitlinien zur Gewährleistung gemeinsamer Kriterien und eines kohärenten Regulierungsansatzes bereitzustellen und auf Unionsebene bestimmte Register zu führen. ■
- (10a) Nicht zu den Aufgaben des GEREK gehören jedoch die Aufgaben der NRB, die mit den Märkten für elektronische Kommunikation und ihren lokalen Gegebenheiten am engsten verbunden sind. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sollte das GEREK weiterhin das Fachwissen der NRB bündeln. Um das GEREK zu stärken und repräsentativer zu gestalten und um Fachwissen, Erfahrung und Kenntnisse bezüglich der besonderen Lage im gesamten Spektrum der nationalen Märkte zu bewahren, sollte jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass seine NRB über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, die erforderlich sind, um sich an der Arbeit des GEREK und insbesondere an der Tätigkeit der Arbeitsgruppen und dem Vorsitz des Regulierungsrats zu beteiligen.*
- (10b) Das GEREK-Büro sollte für die Tätigkeit des GEREK sämtliche erforderliche fachliche und administrative Unterstützung einschließlich finanzieller, organisatorischer und logistischer Hilfe leisten.*
- (10c) Das GEREK-Büro sollte über eine angemessene Personalausstattung für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügen. Eine erweiterte Liste von Aufgaben, die dem*

*GEREK übertragen werden, und eine stärkere Gewichtung inhaltsbezogener Aufgaben im Vergleich zu rein administrativen Aufgaben sollten sich in der Ressourcenplanung des GEREK-Büros gebührend niederschlagen. Darüber hinaus sollte bei der personellen Zusammensetzung des GEREK-Büros dem Erfordernis eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Bediensteten auf Zeit und externem Personal Rechnung getragen werden.*

- (11) *In Anbetracht der zunehmenden Konvergenz zwischen den Branchen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten, sowie der horizontalen Dimension der Regulierungsfragen bezüglich ihrer Entwicklung und* unbeschadet der Rolle *der NRB*, anderer Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union *sollten* das GEREK *und das GEREK-Büro* mit diesen █ zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit der *durch den Beschluss 2002/622/EG der Kommission<sup>1</sup> eingerichteten* Gruppe für Funkfrequenzpolitik, dem *durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> eingerichteten* Europäischen Datenschutzausschuss, der *durch die Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> eingerichteten* Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, der *durch die Verordnung (EU) Nr. 526/2013<sup>4</sup> eingerichteten* Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, dem *durch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> eingerichteten Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, den europäischen Normungsorganisationen* sowie auch mit bestehenden Ausschüssen (wie dem

---

<sup>1</sup> Beschluss 2002/622/EG der Kommission zur Einrichtung einer Gruppe für Funkfrequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie [...].

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

Kommunikationsausschuss und dem Funkfrequenzausschuss). Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte das GEREK außerdem mit den zuständigen Behörden von Drittländern zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit den für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden und/oder Gruppen dieser Behörden sowie mit internationalen Organisationen. ***Das GEREK sollte außerdem im Wege öffentlicher Anhörungen interessierte Parteien konsultieren dürfen.***

- (11a) Das GEREK sollte aus dem Regulierungsrat bestehen, der von den Arbeitsgruppen unterstützt wird. Das bestehende Modell des Vorsitzes des Regulierungsrats hat zur Kontinuität der Arbeit des GEREK beigetragen. Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, mit denen das GEREK betraut wurde, sollte der Vorsitz über eine stabile zweijährige Amtszeit verfügen.***
- (11b) Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Aufgaben des GEREK besser in aus Sachverständigen bestehenden Arbeitsgruppen ausgeführt werden können, die stets eine gleichwertige Berücksichtigung der Ansichten und Beiträge aller NRB gewährleisten sollten. Daher sollte der Regulierungsrat für die Einrichtung der Arbeitsgruppen und die Ernennung ihrer Ko-Vorsitzenden zuständig sein. Zur raschen Einrichtung bestimmter Arbeitsgruppen, insbesondere der Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren, für die Fristen gelten, sollten im Vorfeld Listen qualifizierter Sachverständiger vorbereitet werden. Die Listen qualifizierter Sachverständiger, die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind, und die Interessenerklärungen dieser Sachverständigen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. Das GEREK-Büro sollte die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen unterstützen und dazu beitragen.***
- (11c) Da das GEREK Beschlüsse mit bindender Wirkung fassen kann, muss gewährleistet werden, dass jede natürliche oder juristische Person, die einem Beschluss des GEREK unterliegt oder von ihm betroffen ist, das Recht hat, Beschwerde bei einer Beschwerdekammer einzulegen, die Teil des GEREK, jedoch von seiner Verwaltungs- und Rechtsstruktur unabhängig ist. Da die Entscheidungen der Beschwerdekammer gegenüber Dritten rechtliche Wirkung entfalten sollen, kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage auf***

***Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit erhoben werden.***

- (12) ■ Der Verwaltungsrat *sollte* die entsprechenden Funktionen ***bezüglich Verwaltungsangelegenheiten und Fragen der*** Haushaltsführung innehaben und sich ■ aus den Vorsitzenden oder je einem Kollegiumsmitglied der NRB ***und einem Vertreter der Kommission*** zusammensetzen.
- (13) In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der Anstellungsbehörde vom stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsausschusses des GEREK-Büros ausgeübt. Der Verwaltungsrat ■ sollte die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde dem ***Direktor*** übertragen, der zur Weiterübertragung dieser Befugnisse ermächtigt wäre. Dies würde zu einer effizienten Verwaltung des GEREK-Personals beitragen und gewährleisten, dass sich der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende auf ihre Aufgaben konzentrieren können.
- (14) ■ Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, mit denen das GEREK betraut wurde, und um die jährliche und mehrjährige Programmplanung für seine Tätigkeit sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ***des Verwaltungsrats*** über ***eine stabile zweijährige Amtszeit*** verfügen.
- (15) Der Verwaltungsrat ***des GEREK-Büros*** sollte jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen abhalten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und aufgrund der größeren Rolle des GEREK wird der Verwaltungsrat möglicherweise zusätzliche Sitzungen abhalten müssen.
- (16) Die Rolle des ***Direktors***, der das GEREK-***Büro*** gesetzlich vertritt, ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der ■ Agentur und die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben entscheidend. Der Verwaltungsrat sollte ihn ***unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments*** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ernennen, um eine strenge Bewertung der Bewerber und ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit betrug die Amtszeit des Verwaltungsdirektors des GEREK-Büros drei Jahre. Das Mandat des ***Direktors*** muss hinreichend lang sein, um Stabilität und die Umsetzung einer langfristigen Strategie für ***das GEREK-Büro*** zu gewährleisten.

- 
- (19) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission<sup>1</sup> sollte auf das **GEREK-Büro** Anwendung finden.
- (20) Um die Eigenständigkeit **und Unabhängigkeit** des **GEREK-Büros** zu gewährleisten **und zur Unterstützung der Arbeit des GEREK** sollte **das GEREK-Büro** mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Union bestehen. **Im Haushalt sollte den zusätzlichen Aufgaben und der größeren Rolle des GEREK-Büros und des GEREK Rechnung getragen werden.** Die Finanzierung des **GEREK-Büros** sollte einer Einigung gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup> unterliegen.

- 
- (23) Um den Bereich der einheitlichen Umsetzung der Bestimmungen des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation ■ weiter zu vergrößern, **sollten das GEREK und das GEREK-Büro** der Teilnahme der für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen **NRB** von Drittländern offen stehen, **insbesondere denen**, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben, **wie die EWR/EFTA-Staaten und Kandidatenländer.**
- (24) Das GEREK sollte, **unterstützt durch das GEREK-Büro**, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Kommunikationstätigkeiten durchführen können, die sich nicht nachteilig auf Hauptaufgaben des GEREK auswirken **sollten. Die Kommunikationstätigkeiten des GEREK-Büros sollten** mit den einschlägigen Kommunikations- und Verbreitungsplänen des Verwaltungsrats im Einklang stehen. Der Inhalt und die Umsetzung der Kommunikationsstrategie des **GEREK-Büros**

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

<sup>2</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

sollten kohärent, **objektiv**, sachdienlich und mit den Strategien und Tätigkeiten der Kommission und der anderen Institutionen abgestimmt sein, um dem Bild der EU in seiner Gesamtheit gerecht zu werden.

- (25) **■** Das GEREK *und das GEREK-Büro sollten* das Recht haben, bei der Kommission, den NRB und, *sofern es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist*, bei anderen Behörden und Unternehmen Informationen einzuholen.

Informationsersuchen sollten angemessen sein und für die Adressaten keine unzumutbare Belastung darstellen. *Zu diesem Zweck sollte das GEREK ein gemeinsames Informations- und Kommunikationssystem zur Vermeidung doppelter Informationsanforderungen und zur Erleichterung der Kommunikation zwischen allen beteiligten Behörden einrichten.* Die NRB, die den Märkten für elektronische Kommunikation am nächsten sind, sollten mit dem GEREK *und dem GEREK-Büro zusammenarbeiten* und *ihnen* zeitnah und präzise Informationen bereitstellen, um zu gewährleisten, dass das GEREK *und das GEREK-Büro* in der Lage *sind, ihr* Mandat zu erfüllen. Das GEREK *und das GEREK-Büro sollten* die erforderlichen Informationen außerdem nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit an die Kommission und die NRB weitergeben.

- (25a) *Um ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten und um Interessenkonflikten vorzubeugen, gelten die für die Mitglieder der Gremien des GEREK und des GEREK-Büros geltenden Vorschriften über diese Bereiche auch für ihre Stellvertreter.*

- (25b) *Da für das GEREK neue Aufgaben festgelegt worden sind und ihm durch Rechtsakte der Union künftig zusätzliche Aufgaben übertragen werden könnten, sollte die Kommission die Tätigkeit des GEREK und des GEREK-Büros und die Effektivität dieser institutionellen Struktur in einem sich wandelnden digitalen Umfeld einer regelmäßigen Bewertung unterziehen. Ergibt sich bei dieser Bewertung, dass die institutionelle Struktur nicht geeignet ist, die Aufgaben durchzuführen und insbesondere die konsequente Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zu gewährleisten, so sollte die Kommission alle möglichen Optionen prüfen, die Struktur zu verbessern, insbesondere die Durchführbarkeit, die finanziellen Auswirkungen und möglichen Vorteile einer*

*Umwandlung der Struktur in eine einzige Agentur.*

- (26) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs, insbesondere in Bezug auf grenzübergreifende Aspekte und durch effiziente Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Ebene der Union zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 **■** sollen im Wege dieser Verordnung geändert und erweitert werden. Da es sich um wesentliche Änderungen handelt, sollte der genannte Rechtsakt aus Gründen der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf diese Verordnung.
- (28) Das **GEREK-Büro** ist in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 als Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichteten **■** Büros. ***Damit die Kontinuität der Arbeit des GEREK und des GEREK-Büros sichergestellt ist, ist erforderlich, dass die Vertreter dieser Einrichtungen, d. h. der Verwaltungsdirektor sowie der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats, ihre Funktionen während ihrer gesamten gegenwärtigen Amtszeit ausüben —***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**KAPITEL I**  
**EINRICHTUNG DES GEREK UND DES GEREK-BÜROS**

*Artikel 1*

**Einrichtung des GEREK**

1. Es wird das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingerichtet. **Das GEREK ist eine Einrichtung der Union. Es besitzt Rechtspersönlichkeit.**
- 1a. **Das GEREK besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach nationalem Recht zuerkannt ist. Es ist insbesondere vor Gericht parteifähig.**
- 1b. **Das GEREK wird vom Vorsitz des Regulierungsrats vertreten.**
- 1c. **Das GEREK verfügt über die alleinige Verantwortung für die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.**

**Artikel 1a**

**Einrichtung des GEREK-Büros**

1. **Es wird die Agentur zur Unterstützung europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro) eingerichtet. Das GEREK-Büro ist eine Einrichtung der Union. Es besitzt Rechtspersönlichkeit.**
2. **Das GEREK-Büro besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach nationalem Recht zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.**
3. **Das GEREK-Büro wird von seinem Direktor vertreten.**
4. **Das GEREK-Büro verfügt über die alleinige Verantwortung für die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.**

5. *Sitz des GEREK-Büros ist in Riga (Lettland).*

## **KAPITEL Ia**

### **ZIELE**

#### **Artikel 1b**

##### **Ziele**

1. *Das GEREK wird im Geltungsbereich der Richtlinie [...] („Kodex für die elektronische Kommunikation“), der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120, des Beschlusses 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (Programm für die Funkfrequenzpolitik) und anderer Rechtsakte der Union, durch die dem GEREK Aufgaben oder Befugnisse übertragen werden, tätig.*
2. *Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie [...] („Kodex für die elektronische Kommunikation“).*
3. *Das übergeordnete Ziel des GEREK besteht darin, einen einheitlichen Regulierungsansatz für die Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in Absatz 2 genannten Geltungsbereichs sicherzustellen und damit einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts zu leisten. Das GEREK trägt zum Erreichen der von den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) und anderen zuständigen Behörden verfolgten Ziele gemäß Artikel 3 der Richtlinie [...] („Kodex für die elektronische Kommunikation“) bei. Es fördert ferner den Grundsatz der Netzneutralität und das offene Internet, den Zugang zu, Investitionen in und die Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union.*
4. *Das GEREK übt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und unverzüglich aus und stellt dabei einen transparenten Entscheidungsprozess sicher.*
5. *Das GEREK greift auf das bei den NRB verfügbare Fachwissen zurück.*

---

<sup>1</sup> *Beschluss 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).*

6. *Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass seine NRB über die erforderlichen angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen, um sich uneingeschränkt an der Arbeit des GEREK zu beteiligen.*

**KAPITEL Ib**  
**AUFGABEN UND ORGANISATION DES GEREK**

*Artikel 2*

**Aufgaben**

1. Das GEREK hat folgende Aufgaben:

- a) *Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch Rechtsakte der Union und insbesondere die Richtlinie [...] („Kodex für die elektronische Kommunikation“), die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 übertragen werden,*
- a) *Unterstützung, Beratung der NRB, der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates, auch durch Berichte, Stellungnahmen oder Empfehlungen, und Zusammenarbeit mit den NRB und der Kommission bei allen Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen und die elektronische Kommunikation betreffen, auf Antrag oder von Amts wegen,*
- b) *Unterstützung der NRB, der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates auf Antrag in den Beziehungen und bei Gesprächen und dem Austausch mit Dritten und Unterstützung der NRB und der Kommission bei der Verbreitung bewährter Regulierungsverfahren bei Dritten,*
- c) *Bereitstellung von Empfehlungen und Verbreitung bewährter Regulierungsverfahren für die NRB, um die bessere und einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zu fördern,*
- d) *Bereitstellung von Leitlinien zur Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation und einheitlicher regulatorischer Beschlüsse der NRB von Amts wegen oder auf Antrag einer NRB, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission, und zwar vor allem mit Blick auf Regulierungsfragen, die sehr viele Mitgliedstaaten betreffen oder einen grenzüberschreitenden Bezug haben,*

- e) *Berichterstattung über den Bereich der elektronischen Kommunikation durch die Veröffentlichung eines Jahresberichts über die Entwicklungen in dem Bereich,*

- f) *Beobachtung von Marktentwicklungen, Beurteilung des Bedarfs an regulatorischen Innovationen und Koordinierung der Maßnahmen zwischen den NRB, um die Entwicklung neuer innovativer elektronischer Kommunikationsdienste zu ermöglichen und für Konvergenz, insbesondere in den Bereichen Standardisierung, Nummerierung und Frequenzzuweisung, zu sorgen,*
- g) *Bereitstellung eines Rahmens, innerhalb dessen die NRB zusammenarbeiten können, Förderung der Zusammenarbeit der NRB untereinander und mit der Kommission, Berücksichtigung der Ergebnisse einer derartigen Zusammenarbeit bei der Formulierung seiner Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse und Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen an die Kommission, wenn es der Auffassung ist, dass verbindliche Regeln für eine derartige Zusammenarbeit erforderlich sind,*
- h) *Einleitung einer Dateninnovationsinitiative zur Modernisierung, Koordinierung und Standardisierung der Datenerfassung durch die NRB und Veröffentlichung dieser Daten in einem offenen, wiederverwendbaren und maschinenlesbaren Format auf der Website des GEREK und dem europäischen Datenportal unbeschadet der Rechte des geistigen Eigentums und der erforderlichen Vertraulichkeit,*
- i) *Zusammenarbeit mit dem Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und den einschlägigen zuständigen europäischen und einzelstaatlichen Behörden, darunter der Europäische Datenschutzbeauftragte und die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden, in Bezug auf Angelegenheiten in Verbindung mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste, die Auswirkungen auf die Interessen der Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten haben können,*
- j) *Beratung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf Antrag oder von Amts wegen zu den einschlägigen regulatorischen Auswirkungen sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der allgemeinen Dynamik der digitalen Märkte,*

*k) Unterstützung der Kommission als beratende Einrichtung in Bezug auf die Ausarbeitung und Annahme von Rechtsakten im Bereich der elektronischen Kommunikation.*

**■**  
*2a. Die Aufgaben des GEREK werden auf der Website veröffentlicht und aktualisiert, sobald ihm neue Aufgaben zugewiesen werden.*

3. Unbeschadet der Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts halten sich die NRB **und die Kommission** an alle **verbindlichen** Beschlüsse und tragen weitestgehend allen **Leitlinien**, Stellungnahmen, **■** Empfehlungen und bewährten Verfahren Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel verabschiedet wurden, für eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in Artikel **1b** Absatz **1** genannten Geltungsbereichs zu sorgen. **Die betreffenden NRB tragen in ihren regulatorischen Beschlüssen über die entsprechenden Fragen weitestgehend den Leitlinien Rechnung, die vom GEREK gemäß Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels angenommen wurden, und begründen jegliche Abweichung von den Leitlinien. Wenn die NRB in Ausnahmefällen von den Leitlinien abweichen, werden der regulatorische Beschluss und die gebührend gerechtfertigten Gründe für die Abweichung unverzüglich dem GEREK mitgeteilt, damit sie vom GEREK geprüft werden können.**

4. Das GEREK **arbeitet** mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen **zusammen**, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

*4a. Das GEREK konsultiert bei Bedarf die interessierten Kreise und gibt ihnen die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Komplexität der Angelegenheit abhängt und mindestens 30 Tage beträgt, Stellung zu nehmen. Unbeschadet von Artikel 28 veröffentlicht das GEREK die Ergebnisse dieser öffentlichen Anhörungen. Derartige Konsultationen finden möglichst früh im Entscheidungsprozess statt.*

**KAPITEL II**  
**ORGANISATION *DES GEREK***

*Artikel 2a*  
**Organisation des GEREK**

*Das GEREK umfasst*

- a) *einen Regulierungsrat,*
- b) *aus Sachverständigen bestehende Arbeitsgruppen („Arbeitsgruppen“),*
- c) *eine Beschwerdekammer.*

**ABSCHNITT 1**  
**REGULIERUNGSRAT**

*Artikel 2b*  
**Zusammensetzung des Regulierungsrats**

1. *Der Regulierungsrat setzt sich aus je einem Mitglied pro Mitgliedstaat zusammen.*

*Diese Mitglieder sind die Vorsitze oder andere hochrangige Vertreter der in jedem Mitgliedstaat errichteten NRB, welche die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste tragen.*

*In den Mitgliedstaaten, in denen nach der Richtlinie [...] („Kodex für die elektronische Kommunikation“) mehr als eine NRB zuständig ist, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter und sorgen für die notwendige Koordination zwischen den NRB.*

2. *Die Mitglieder des Regulierungsrats handeln objektiv, im Interesse der Union und im Sinne der Verringerung der Marktfragmentierung mit dem Ziel, einen Telekommunikationsbinnenmarkt zu schaffen.*

3. *Die NRB benennen entweder ihren Vorsitz, eines ihrer Kollegiumsmitglieder oder einen ihrer Bediensteten zum Stellvertreter ihres Mitglieds, der dieses in seiner Abwesenheit vertritt.*
4. *Die Kommission nimmt an den Sitzungen des Regulierungsrats als Beobachterin teil und wird auf angemessen hoher Ebene vertreten.*
5. *Eine Liste der Mitglieder des Regulierungsrats wird zusammen mit den Interessenerklärungen der Mitglieder öffentlich zugänglich gemacht.*
6. *Der Regulierungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, von Fall zu Fall als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.*

#### *Artikel 2c*

#### *Unabhängigkeit*

1. *Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben handeln die Mitglieder des Regulierungsrats unabhängig und objektiv im Interesse der gesamten Union und lassen sich dabei nicht von nationalen oder persönlichen Interessen leiten.*
2. *Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und der NRB holen die Mitglieder des Regulierungsrats weder von Einrichtungen oder Organen der EU noch von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisungen ein oder nehmen diese entgegen.*

*Die Mitglieder des Regulierungsrats nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben vor allem frei von unzulässiger politischer Einflussnahme und ohne jegliche kommerzielle Einmischung wahr, durch die ihre persönliche Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte.*

#### *Artikel 2d*

#### *Vorsitz und stellvertretende Vorsitze des Regulierungsrats*

1. *Der Regulierungsrat ernennt gemäß der Geschäftsordnung des GEREK seinen Vorsitz und bis zu vier stellvertretende Vorsitze aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die stellvertretenden Vorsitze treten automatisch an die Stelle des Vorsitzes, wenn dieser verhindert ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt*

*zwei Jahre. Damit die Kontinuität der Arbeit des GEREK gewahrt ist, übernimmt der neue Vorsitz vor Beginn und, wenn möglich, nach Ende seiner Amtszeit als Vorsitz mindestens sechs Monate lang die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzes.*

- 2. Unbeschadet der Rolle des Regulierungsrats in Bezug auf die Aufgaben des Vorsitzes holt der Vorsitz weder von Regierungen oder NRB noch von der Kommission oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisungen ein oder nimmt diese entgegen.*

#### *Artikel 2e*

##### *Sitzungen und Abstimmungsregeln des Regulierungsrats*

- 1. Sitzungen des Regulierungsrats werden von seinem Vorsitz einberufen; jedes Jahr werden mindestens vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Der Regulierungsrat tritt auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, die auf Initiative des Vorsitzes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Regulierungsrats einberufen werden. Die Tagesordnung jeder Sitzung wird vom Vorsitz erstellt und wird veröffentlicht.*
- 2. Der Regulierungsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, sofern in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Union nichts anderes festgelegt ist. Jedes Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Regulierungsrats werden veröffentlicht, wobei Vorbehalte von NRB auf deren Antrag angegeben werden.*
- 3. Der Regulierungsrat nimmt seine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder an und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. In der Geschäftsordnung werden die Abstimmungsmodalitäten, einschließlich der Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Fristen für die Einberufung von Sitzungen im Einzelnen geregelt. Außerdem wird in der Geschäftsordnung sichergestellt, dass die Mitglieder des Regulierungsrats die vollständigen Tagesordnungen und Entwürfe von Vorschlägen vor jeder Sitzung erhalten, damit sie die Möglichkeit haben, vor der Abstimmung Änderungen*

*vorzuschlagen. In der Geschäftsordnung können unter anderem auch ein Verfahren für Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen sowie andere praktische Maßnahmen für die Arbeit des Regulierungsrats festgelegt werden.*

#### *Artikel 2f*

##### *Aufgaben des Regulierungsrats*

- 1. Der Regulierungsrat erfüllt alle in Artikel 2 genannten Aufgaben des GEREK und trifft alle Entscheidungen in Bezug auf die Organisation der Arbeit des GEREK. Dabei stützt er sich auch auf die Arbeit der Arbeitsgruppen.*
- 2. Der Regulierungsrat erlässt gemäß Artikel 27 im Namen des GEREK Sonderbestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Dokumenten im Besitz des GEREK.*
- 3. Der Regulierungsrat leitet das GEREK-Büro hinsichtlich seiner fachlichen und administrativen Unterstützung für das GEREK an.*
- 4. Der Regulierungsrat nimmt nach Konsultation der interessierten Kreise gemäß Artikel 2 Absatz 4a das jährliche Arbeitsprogramm des GEREK vor Ende des Jahres an, das demjenigen vorausgeht, auf das sich das Arbeitsprogramm bezieht. Der Regulierungsrat übermittelt das jährliche Arbeitsprogramm dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, sobald es angenommen ist.*
- 5. Der Regulierungsrat nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des GEREK an und übermittelt ihn bis spätestens 15. Juni jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.*
- 6. Das Europäische Parlament kann den Vorsitz oder einen stellvertretenden Vorsitz des Regulierungsrats – bei uneingeschränkter Achtung ihrer Unabhängigkeit – auffordern, vor seinem zuständigen Ausschuss eine Erklärung zu relevanten Themen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GEREK abzugeben und Fragen der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu beantworten.*

**ABSCHNITT 2**  
**ARBEITSGRUPPEN**

**Artikel 2g**

**Arbeitsweise der Arbeitsgruppen**

1. *In begründeten Fällen und insbesondere zur Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms des GEREK kann der Regulierungsrat die notwendigen Arbeitsgruppen einrichten.*
  
2. *Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von den NRB benannt. Die Vertreter der Kommission beteiligen sich als Beobachter an der Arbeit der Arbeitsgruppen.*  
  
*Bei Bedarf kann der Regulierungsrat einzelne auf dem jeweiligen Gebiet als sachkundig anerkannte Sachverständige auffordern, im Einzelfall in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.*
  
3. *Der Regulierungsrat ernennt für jede Arbeitsgruppe zwei Ko-Vorsitze aus verschiedenen NRB, wenn dem nicht außergewöhnliche und zeitweilig bestehende Umstände entgegenstehen.*
  
4. *Der Regulierungsrat nimmt interne Verfahrensvorschriften an, in denen die praktischen Modalitäten für die Arbeit der Arbeitsgruppen festgelegt sind.*

**ABSCHNITT 3**  
**BESCHWERDEKAMMER**

## *Artikel 2h*

### *Einrichtung und Zusammensetzung der Beschwerdekammer*

- 1. Es wird eine Beschwerdekammer eingerichtet.*
- 2. Die Beschwerdekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied der Beschwerdekammer hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.*
- 3. Der Regulierungsrat ernennt den Vorsitzenden, die anderen Mitglieder der Beschwerdekammer und deren Stellvertreter auf der Grundlage der Listen qualifizierter Bewerber, die die NRB, die Kommission und der Direktor des GEREK-Büros zur Verfügung gestellt haben.*
- 4. Die Beschwerdekammer kann den Regulierungsrat ersuchen, zwei zusätzliche Mitglieder und deren Stellvertreter von den in Absatz 3 genannten Listen zu ernennen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Art der Beschwerde dies erfordert.*
- 5. Auf Vorschlag des Regulierungsrats legt die Beschwerdekammer ihre Geschäftsordnung fest. In dieser Geschäftsordnung werden die Bestimmungen für die Organisation und die Funktionsweise der Beschwerdekammer und die für Beschwerden vor dieser Kammer geltenden Regeln und Verfahren im Einzelnen festgelegt.*

## *Artikel 2i*

### *Mitglieder der Beschwerdekammer*

- 1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Ihre Amtszeit kann vom Regulierungsrat um jeweils vier Jahre verlängert werden.*
- 2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind unabhängig und nehmen keine anderen Aufgaben innerhalb des GEREK oder des GEREK-Büros wahr. Bei ihren Entscheidungen dürfen sie Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.*

3. *Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen während ihrer Amtszeit nur aus schwerwiegenden Gründen und durch einen entsprechenden Beschluss des Regulierungsrats ihres Amtes enthoben oder von der Liste der qualifizierten Bewerber gestrichen werden.*

*Artikel 2j*  
*Ausschluss und Ablehnung*

- 1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses Verfahren ihre persönlichen Interessen berührt, wenn sie zuvor als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an dem Beschluss mitgewirkt haben, der Gegenstand der Beschwerde ist.*
- 2. Ist ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gründe oder aus einem sonstigen Grund der Ansicht, an einem Beschwerdeverfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Beschwerdekammer mit.*
- 3. Jeder am Beschwerdeverfahren Beteiligte kann ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen des Verdachts der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der am Beschwerdeverfahren Beteiligte Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er den Ablehnungsgrund kannte, oder wenn sie mit der Staatsangehörigkeit eines Mitglieds begründet wird.*
- 4. Die Beschwerdekammer entscheidet ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds über das Vorgehen in den Fällen der Absätze 2 und 3. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Beschwerdekammer ersetzt. Wenn sich der Stellvertreter in einer ähnlichen Situation befindet wie das Mitglied, benennt der Vorsitzende eine Person aus dem Kreis der Stellvertreter.*

*Artikel 2k*  
*Beschwerdefähige Beschlüsse*

- 1. Bei der Beschwerdekammer kann Beschwerde gegen vom GEREK nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe -a gefasste verbindliche Beschlüsse eingelegt werden.*  
  
*Jede natürliche oder juristische Person, einschließlich der NRB, kann gegen einen in Unterabsatz 1 genannten Beschluss, der an sie gerichtet ist, sowie gegen einen*

*Beschluss, der an eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betrifft, Beschwerde einlegen.*

2. *Eine Beschwerde, einschließlich der schriftlichen Beschwerdebegründung, ist innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung an die betreffende Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem das GEREK seine Entscheidung bekannt gegeben hat, beim GEREK einzulegen. Die Beschwerdekammer entscheidet über Beschwerden innerhalb von vier Monaten nach deren Einreichung.*
3. *Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdekammer kann jedoch die Anwendung des Beschlusses, gegen den Beschwerde eingelegt wurde, aussetzen.*

**KAPITEL IIa**  
**AUFGABEN UND ORGANISATION DES GEREK-BÜROS**

**ABSCHNITT 1**  
**AUFGABEN DES GEREK-BÜROS**

**Artikel 21**

**Das GEREK-Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- (a) Unterstützung des GEREK in administrativer und fachlicher Hinsicht;**
- (b) Sammlung von Informationen von NRB und Austausch und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Aufgaben des GEREK nach Artikel 2;**
- (c) auf der Grundlage der Informationen nach Buchstabe b regelmäßige Erstellung von Entwürfen von Berichten zu bestimmten Aspekten der Entwicklung des europäischen Telekommunikationsmarkts, wie Berichte über das Roaming und die Aufstellung von Richtwerten, die an das GEREK übermittelt werden;**
- (d) Verbreitung bewährter Regulierungsverfahren unter den NRB nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c;**
- (e) Unterstützung bei der Vorbereitung der Arbeit und sonstige administrative sowie inhaltsbezogene Unterstützung, damit eine reibungslose Tätigkeit des Regulierungsrats und der Arbeitsgruppen sichergestellt ist;**
- (f) Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppen;**
- (g) Unterstützung bei der Vorbereitung und sonstige Unterstützung, damit eine reibungslose Tätigkeit des Verwaltungsrats sichergestellt ist;**
- (h) Unterstützung des GEREK bei öffentlichen Anhörungen.**

**ABSCHNITT 2**  
**ORGANISATION DES GEREK-BÜROS**

*Artikel 3*

**Leitungs- und Verwaltungsstruktur des GEREK-Büros**

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des **GEREK-Büros** umfasst

- (a) einen Verwaltungsrat, der die in Artikel 5 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- (b) einen **Direktor**, der die in Artikel 9 vorgesehenen Zuständigkeiten wahrnimmt

■ .

**ABSCHNITT 3**  
**VERWALTUNGSRAT**

*Artikel 4*

**Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem **Mitglied** pro Mitgliedstaat und **einem Vertreter** der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind. ■

*Dieser Vertreter eines Mitgliedstaats ist der Vorsitzende oder ein anderer hochrangiger Vertreter der in dem Mitgliedstaat errichteten NRB, der die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste trägt.*

In den Mitgliedstaaten, in denen nach der Richtlinie [...] („Kodex für die elektronische Kommunikation“) mehr als eine NRB zuständig ist, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter und gewährleisten die notwendige Koordinierung zwischen den NRB.

2. ■ Die NRB **benennen** entweder ihren Vorsitzenden, eines ihrer Kollegiumsmitglieder oder einen ihrer Bediensteten **zum Stellvertreter des Mitglieds, der dieses in seiner Abwesenheit vertritt.**

- 3a. **Eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats wird zusammen mit den**



*Artikel 5*  
**Aufgaben des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat
  - (a) erlässt nach Artikel 15 und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ■ jedes Jahr das einheitliche Programmplanungsdokument des **GEREK-Büros** mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;
  - (b) beschließt mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan des **GEREK-Büros** und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan *des GEREK-Büros* gemäß Kapitel III wahr;
  - (c) nimmt *nach Artikel 18a* den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des **GEREK-Büros** an *und* bewertet diesen ■ ;
  - (d) erlässt nach Artikel 20 die für das **GEREK-Büro** geltende Finanzregelung;
  - (e) nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie an, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;
  - (f) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);
  - (g) beschließt Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 31 ■ ;
  - (h) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in *Artikel 27a Absatz 2* genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne und aktualisiert sie regelmäßig;
  - (i) gibt sich eine Geschäftsordnung;

- (j) übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das *Personal des GEREK-Büros* die Befugnisse aus, die im Beamtenstatut der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen<sup>1</sup> für die sonstigen Bediensteten der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- (k) erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- (l) genehmigt nach Artikel 26 den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen;
- (m) ernennt gemäß Artikel *9a* den *Direktor* und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
- (n) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Das *GEREK-Büro* kann *denselben* Rechnungsführer *ernennen wie ein anderes Organ der Europäischen Union. Das GEREK-Büro kann auch mit* der Kommission *vereinbaren, dass der* Rechnungsführer *der Kommission auch als Rechnungsführer des GEREK-Büros fungiert*;
- (p) trifft unter Berücksichtigung der tätigkeitsbedingten Erfordernisse des *GEREK-Büros* sowie im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sämtliche Entscheidungen zur Schaffung und, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des *GEREK-Büros*.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

2. Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem **Direktor** die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen werden und die Voraussetzungen, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann, festgelegt werden. Der **Direktor** kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den **Direktor** sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem **Direktor** übertragen.

#### *Artikel 6*

#### **Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner die Mitgliedstaaten vertretenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.
  2. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.
  3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **zwei** Jahre.■
- 3a. *Unbeschadet der Rolle des Verwaltungsrats in Bezug auf die Aufgaben des Vorsitzenden dürfen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende weder von Regierungen oder NRB oder von der Kommission noch von anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisungen anfordern oder entgegennehmen.***
- 3b. *Der Vorsitzende erstattet dem Europäischen Parlament über die Tätigkeit des GEREK-Büros Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird.***

#### *Artikel 7*

#### **Sitzungen des Verwaltungsrats**

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
2. Der **Direktor** des **GEREK-Büros** nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter können nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung bei den Sitzungen Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
6. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden vom **GEREK-Büro** geführt.

*Artikel 8*  
**Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats**

1. **Der** Verwaltungsrat **fasst** seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, **sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.**
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht des Mitglieds auszuüben.
3. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.
4. Der **Direktor** nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
5. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Abstimmungsmodalitäten festgelegt, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

## ABSCHNITT 4 **DIREKTOR**

### *Artikel 9* **Zuständigkeiten des Direktors**

1. Der **Direktor ist für die Leitung des GEREK-Büros verantwortlich**. Der **Direktor** ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
2. Unbeschadet der Befugnisse ■ des Verwaltungsrats übt der **Direktor** sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Weisungen von **Unionsorganen**, Regierungen, **NRB** oder sonstigen **öffentlichen oder privaten** Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen.
3. Der **Direktor** erstattet dem Europäischen Parlament über seine Tätigkeit Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den **Direktor** auffordern, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- 5. Der **Direktor** trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des **GEREK-Büros nach Anleitung des Verwaltungsrats**. Der **Direktor** ist insbesondere dafür zuständig,
  - (a) die laufenden Geschäfte des **GEREK-Büros** zu führen;
  - (b) die Durchführungsbeschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen;
  - (c) das einzige Programmplanungsdokument auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen;
  - (d) das einzige Programmplanungsdokument umzusetzen und dem Verwaltungsrat über seine Umsetzung Bericht zu erstatten;
  - (e) den konsolidierten jährlichen Bericht über die Tätigkeit des **GEREK-Büros** auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Bewertung und Annahme vorzulegen;
  - (f) einen Aktionsplan auf der Grundlage der Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungen des OLAF

zu erstellen und der Kommission *einmal* jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

- (g) die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher Maßnahmen einschließlich finanzieller Sanktionen zu schützen;
- (h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie für das **GEREK-Büro** auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- (i) den Entwurf der für das **GEREK-Büro** geltenden Finanzregelung auszuarbeiten;
- (j) einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** auszuarbeiten und den Haushaltsplan des **GEREK-Büros** auszuführen.

**5a.** *Der Direktor unterstützt den Vorsitzenden des Regulierungsrats und den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien. Der Direktor nimmt an der Arbeit des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.*

**5b.** *Der Direktor trifft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Erlass interner Verwaltungsanweisungen und die Veröffentlichung von Mitteilungen, damit das Funktionieren des GEREK-Büros gemäß dieser Verordnung sichergestellt ist.*

6. Der **Direktor** entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden, damit das **GEREK-Büro** seine Aufgaben in effizienter und wirksamer Weise wahrnehmen kann. Der Beschluss zur Einrichtung einer Außenstelle bedarf der vorherigen Zustimmung **■** des Verwaltungsrats und des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten. In dem Beschluss wird der Umfang der in dieser Außenstelle

durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen des GEREK vermieden werden. ***Bevor ein solcher Beschluss gefasst werden kann, müssen die Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich der Personalzuweisung und des Haushalts in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Artikel 15 Absatz 4 dargelegt werden.***

#### ***Artikel 9a***

##### ***Ernennung des Direktors***

- 1. Der Direktor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Bewerber nach einem offenen und transparenten Auswahlverfahren auf der Grundlage von Leistungen, Führungsfähigkeiten und der für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevanten Fähigkeiten und Erfahrungen ernannt.***
- 2. Für den Abschluss des Vertrages mit dem Direktor wird das GEREK-Büro durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.***
- 3. Vor seiner Ernennung ist die Eignung des vom Verwaltungsrat ausgewählten Bewerbers Gegenstand einer unverbindlichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Zu diesem Zweck fordert der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den vom Verwaltungsrat ausgewählten Bewerber auf, vor dem zuständigen Ausschuss eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.***
- 4. Die Amtszeit des Direktors beträgt vier Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet der Vorsitzende die Leistung des Direktors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des GEREK. Diese Bewertung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.***
- 5. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Direktors unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 4 einmal um höchstens sechs Jahre verlängern.***

6. *Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, falls er beabsichtigt, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor jeder beabsichtigten Verlängerung der Amtszeit kann das Europäische Parlament eine unverbindliche Stellungnahme zu der Verlängerung abgeben. Zu diesem Zweck kann der Direktor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.*
7. *Ein Direktor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.*
8. *Wird die Amtszeit des Direktors nicht verlängert, so bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.*
9. *Der Direktor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder enthoben werden.*
10. *Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Direktors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.*

**KAPITEL III**  
**AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS *DES GEREK-***  
***BÜROS***

**ABSCHNITT 1**  
**EINZIGES PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT**

*Artikel 15*

**Jährliche und mehrjährige Programmplanung**

1. Der **Direktor** erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Programmplanungsdokuments mit der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung (im Folgenden „einziges Programmplanungsdokument“) im Einklang mit Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission und unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien<sup>1</sup>.

Der Verwaltungsrat nimmt bis zum 31. Januar den Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments an und leitet ihn zur Stellungnahme an die Kommission weiter. Der Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nimmt der Verwaltungsrat anschließend das einzige Programmplanungsdokument an. Der Verwaltungsrat übermittelt das einzige Programmplanungsdokument und danach jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Das einzige Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und ist, falls notwendig, entsprechend anzupassen.

2. Das jährliche Arbeitsprogramm umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie die Leistungsindikatoren. Ferner enthält es eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für das Programmplanungsdokument für dezentrale Agenturen und das Muster für den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht dezentraler Agenturen (C(2014) 9641).

Maßnahmen zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm steht *mit dem jährlichen Arbeitsprogramm des GEREK nach Artikel 2f Absatz 4 und* mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 im Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.

3. Der Verwaltungsrat ändert das **■** jährliche Arbeitsprogramm *nach der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms des GEREK und jedes Mal*, wenn dem GEREK eine neue Aufgabe übertragen wird.

Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem *Direktor* übertragen.

4. Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es umfasst auch die Ressourcenplanung, einschließlich der Mehrjahreshaushalts- und -personalplanung.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere zur Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 38 genannten Bewertung.

5. Die jährliche und/oder mehrjährige Programmplanung umfasst die in Artikel 26 genannte Strategie *des GEREK-Büros* für die Beziehungen zu den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen und die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen sowie eine Angabe der entsprechenden Ressourcen.

#### *Artikel 16*

### **Aufstellung des Haushaltsplans**

1. Der **Direktor** erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
  
3. Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** wird der Kommission vom **Direktor** bis zum 31. Januar jeden Jahres übermittelt. Die Angaben im Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** und die Angaben im Entwurf des in Artikel 15 Absatz 1 genannten einzigen Programmplanungsdokuments müssen kohärent sein.
4. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde.
5. Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
6. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag für das **GEREK-Büro**.
7. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des **GEREK-Büros**.
8. Der Haushaltsplan des **GEREK-Büros** wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
9. Für Immobilienvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt des **GEREK-Büros** haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

## ABSCHNITT 2

### AUSFÜHRUNG, DARSTELLUNG UND KONTROLLE DES HAUSHALTSPLANS

#### *Artikel 17*

##### **Gliederung des Haushaltsplans**

1. Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** erstellt und im Haushaltsplan des **GEREK-Büros** ausgewiesen.
2. Der Haushalt des **GEREK-Büros** muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen des **GEREK-Büros**
  - (a) einen Beitrag der Union;
  - (b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten oder der NRB;
  - (c) Entgelte für Veröffentlichungen und andere vom **GEREK-Büro** erbrachte Dienstleistungen;
  - (d) etwaige Beiträge von Drittländern oder von für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern, die sich nach Artikel 26 an der Arbeit des **GEREK-Büros** beteiligen.
4. Die Ausgaben des **GEREK-Büros** umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

#### *Artikel 18*

##### **Ausführung des Haushaltsplans**

1. Der **Direktor** führt den Haushaltsplan des **GEREK-Büros** aus.
2. Jedes Jahr übermittelt der **Direktor** der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

## *Artikel 18a*

### *Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht*

- 1. Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts des GEREK-Büros im Einklang mit Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission und unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien<sup>1</sup>. Der Verwaltungsrat nimmt den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des GEREK an, bewertet diesen und übermittelt ihn zusammen mit der Bewertung bis spätestens 1. Juli jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht des GEREK-Büros wird dem Parlament und dem Rat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung durch den Direktor vorgelegt. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht.*
- 2. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht enthält insbesondere Informationen über die Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms des GEREK-Büros, seine Haushalts- und Personalressourcen, seine Verwaltungs- und internen Kontrollsysteme, die Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs, den Rechnungsabschluss und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement und eine Erklärung des Anweisungsbefugten über hinreichende Gewähr.*

## *Artikel 19*

### **Rechnungslegung und Entlastung**

1. Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer des **GEREK-Büros** dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss.
2. Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt das **GEREK-Büro** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.

---

<sup>1</sup> *Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für das Programmplanungsdokument für dezentrale Agenturen und das Muster für den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht dezentraler Agenturen (C(2014) 9641).*

3. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros** erstellt der Rechnungsführer des **GEREK-Büros** in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros**. Der **Direktor** legt den endgültigen Rechnungsabschluss dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
4. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros** ab.
5. Bis zum 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der **Direktor** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats.
6. Bis zum 15. November des folgenden Jahres veröffentlicht das **GEREK-Büro** den endgültigen Rechnungsabschluss im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
7. Bis zum 30. September übermittelt der **Direktor** dem Rechnungshof eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der **Direktor** übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
8. Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung<sup>1</sup> unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle Informationen, die für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr erforderlich sind.
9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem **Direktor** vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahrs n.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

## Artikel 20

### **Finanzregelung**

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für das **GEREK-Büro** geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb des **GEREK-Büros** eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

## KAPITEL IV PERSONAL

### *Artikel 21*

#### **Allgemeine Bestimmung**

Für das Personal des **GEREK-Büros** gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

### *Artikel 22*

#### **Direktor**

1. Der **Direktor** wird als Zeitbediensteter des **GEREK-Büros** gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.



### *Artikel 23*

#### **Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal**

1. Das **GEREK-Büro** kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigtes Personal zurückgreifen. Für dieses Personal gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht.
2. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum **GEREK-Büro**.

## KAPITEL V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 25‘*

#### **Vorrechte und Befreiungen**

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das **GEREK-Büro** und sein Personal Anwendung.

### *Artikel 26*

#### **Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Union, Drittländern und internationalen Organisationen**

1. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union **können** das GEREK **und das GEREK-Büro** mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung **ihrer** Aufgaben erforderlich ist.

2. Das GEREK **und das GEREK-Büro stehen** der Beteiligung von für die elektronische Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern offen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Übereinkünfte werden insbesondere Art, Ausmaß und Art und Weise der Beteiligung dieser Regulierungsbehörden der betreffenden Drittländer an der Arbeit des GEREK **und des GEREK-Büros** vereinbart; dazu gehören auch **die Vertretung der Drittländer im Regulierungsrat, den Arbeitsgruppen und dem Verwaltungsrat sowie** Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen des **GEREK-Büros**, Finanzbeiträge und Personal. In Personalfragen müssen derartige Vereinbarungen in jedem Fall mit dem Beamtenstatut vereinbar sein.

3. In Rahmen des einzigen Programmplanungsdokuments verabschiedet der Verwaltungsrat eine Strategie für die Beziehungen zu den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen in Angelegenheiten, für die das **GEREK-Büro** zuständig ist. ■

#### *Artikel 27*

#### **Zugang zu Dokumenten**

1. Für Dokumente im Besitz des GEREK **und des GEREK-Büros** gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.
  - 1a. Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat **erlassen bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung]** die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das GEREK **und das GEREK-Büro** unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>.
  - 2a. Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat **treffen bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung]** Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch das GEREK **und das GEREK-Büro** und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des **GEREK-Büros**. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

■

#### *Artikel 27a*

#### **Transparenz und Kommunikation**

- 
- <sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).
  - <sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

1. *Das GEREK und das GEREK-Büro üben ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus. Das GEREK und das GEREK-Büro stellen sicher, dass die Öffentlichkeit und interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen erhalten, insbesondere in Bezug auf ihre Aufgaben und die Ergebnisse ihrer Arbeit.*
2. *Das GEREK kann mit Unterstützung des GEREK-Büros innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs von sich aus Kommunikationstätigkeiten durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationstätigkeiten innerhalb des Haushalts des GEREK-Büros darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben des GEREK auswirken. Die Kommunikationstätigkeiten des GEREK-Büros müssen mit den einschlägigen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.*

#### *Artikel 28*

#### **Vertraulichkeit**

1. Unbeschadet des Artikels 27 Absatz 1 **geben** das GEREK **und das GEREK-Büro** Informationen, die bei **ihnen** eingehen oder von **ihnen** verarbeitet werden und die auf begründetes Ersuchen ganz oder teilweise vertraulich behandelt werden sollen, nicht an Dritte weiter.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, **des Regulierungsrats und der Arbeitsgruppen sowie Beobachter oder sonstige Teilnehmer an den Sitzungen dieser Einrichtungen, der Direktor**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen **und** das sonstige nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigte Personal **■** unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsvorschriften nach Artikel 339 des Vertrags.
3. Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat **legen** die praktischen Maßnahmen für die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen über die Vertraulichkeit fest.

## Artikel 29

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Das GEREK *und das GEREK-Büro erlassen* eigene Sicherheitsvorschriften, die den in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443<sup>1</sup> und (EU, Euratom) 2015/444<sup>2</sup> der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen **■** gleichwertig sind *und zu denen unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen gehören*. Alternativ kann das *GEREK-Büro* beschließen, entsprechend die Sicherheitsvorschriften der Kommission anzuwenden.

## Artikel 30

### Informationsaustausch

1. Auf ein hinreichend begründetes Ersuchen des GEREK *oder des GEREK-Büros* stellen die Kommission und die NRB dem GEREK *oder dem GEREK-Büro* zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die *diese* zur Wahrnehmung *ihrer* Aufgaben *benötigen*, vorausgesetzt, sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationersuchen ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.

Das GEREK *und das GEREK-Büro können* außerdem darum ersuchen, dass *ihnen* die Informationen von den NRB in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Ersuchen werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

2. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit *stellen* das GEREK *und das GEREK-Büro* auf ein hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission oder einer NRB zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Kommission oder die NRB ihre Aufgaben wahrnehmen können.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

<sup>2</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

3. Bevor *sie* Informationen gemäß diesem Artikel **anfordern, berücksichtigen das GEREK und das GEREK-Büro** zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten alle einschlägigen öffentlich zugänglichen Informationen.
4. Stehen keine Informationen zur Verfügung oder werden die Informationen von den NRB nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt bzw. in Fällen, in denen ein direktes Ersuchen durch das GEREK effizienter und weniger aufwendig wäre, kann das GEREK ein gebührend gerechtfertigtes und begründetes Ersuchen an andere Behörden oder direkt an die betreffenden Unternehmen richten, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen anbieten.

Das GEREK unterrichtet die zuständigen NRB über Ersuchen nach diesem Absatz.

Auf Ersuchen des GEREK unterstützen die NRB das GEREK bei der Einholung der Informationen.

**4a. Das GEREK-Büro errichtet und verwaltet ein Informations- und Kommunikationssystem, das zumindest die folgenden Funktionen einer zentralen Anlaufstelle („One Stop Shop“) bietet:**

- (a) **eine einzige Anlaufstelle, bei der ein Unternehmen, das einer Allgemeingenehmigung unterliegt, seine Notifizierung – sofern vom Mitgliedstaat verlangt – einreichen kann, die vom GEREK an die NRB weitergeleitet wird;**
- (b) **eine gemeinsame Plattform für den Austausch von Informationen, die dem GEREK, der Kommission und den NRB die für eine einheitliche Anwendung des Unionsrahmens für elektronische Kommunikation erforderlichen Informationen bereitstellt;**
- (c) **ein Frühwarnsystem, mit dem bereits in einer frühen Phase der Koordinierungsbedarf zwischen den von NRB zu treffenden Entscheidungen erkannt wird.**

**Der Verwaltungsrat erlässt die funktionellen und technischen Spezifikationen sowie einen Plan zur Einrichtung dieses Systems. Es wird vorbehalten des**

*Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und unter Beachtung der gebotenen Vertraulichkeit entwickelt.*

*Diese Informations- und Kommunikationssysteme sind spätestens am [zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einsatzbereit.*

#### Artikel 31

### Interessenerklärung

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats **und des Regulierungsrats, die Mitglieder der Beschwerdekammer, der Direktor**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstiges nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigtes Personal geben eine **jährliche** Verpflichtungserklärung ab, aus der auch hervorgeht, ob direkte oder indirekte Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.  
  
Die Erklärungen müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein, sind schriftlich abzugeben und müssen, wann immer erforderlich, aktualisiert werden. Die Interessenerklärungen **der Mitglieder des Regulierungsrats**, der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des **Direktors** werden veröffentlicht.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, **des Regulierungsrats und der Arbeitsgruppen sowie Beobachter und sonstige Teilnehmer an den Sitzungen dieser Einrichtungen, die Mitglieder der Beschwerdekammer, der Direktor**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen **und** das sonstige nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigte Personal **■** geben spätestens zu Beginn jeder Sitzung eine wahrheitsgetreue und vollständige Erklärung über alle Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich nicht an den Diskussionen und den Abstimmungen über solche Punkte.
3. Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat **legen** die Regeln für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten und insbesondere die praktischen Maßnahmen für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen fest.

## Artikel 32

### Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, *Euratom*) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> tritt das *GEREK-Büro spätestens am ... [sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des OLAF bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage der Institutionellen Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sämtliche Beschäftigten des *GEREK-Büros* gelten.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom *GEREK-Büro* Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>2</sup> Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit vom *GEREK-Büro* finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse des *GEREK-Büros* Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

### *Artikel 33*

#### **Haftung**

1. Die vertragliche Haftung des **GEREK-Büros** bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom **GEREK-Büro** geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das **GEREK-Büro** die von *seinen* Dienststellen oder *seinen* Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitigkeiten über den in Absatz 3 genannten Schadenersatz ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem **GEREK-Büro** bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

### *Artikel 34*

#### **Verwaltungsuntersuchungen**

Die Tätigkeit des GEREK *und des GEREK-Büros* wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags kontrolliert.

### *Artikel 35*

#### **Sprachenregelung**

1. Für das **GEREK-Büro** gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/58<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385).

2. Die für die Arbeit des **GEREK-Büros** erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

█

## KAPITEL VI

### ■ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 37*

#### **Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen für das GEREK-Büro**

1. Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung des **GEREK-Büros** im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den **Direktor**, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal des **GEREK-Büros** und die Familienangehörigen dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen ■ zwischen dem **GEREK-Büro** und dem Sitzmitgliedstaat **festgelegt**.
2. Der Sitzmitgliedstaat des **GEREK-Büros** gewährleistet die erforderlichen Voraussetzungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren des **GEREK-Büros**, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsanbindungen.

#### *Artikel 38*

#### **Bewertung**

1. Spätestens **am** [fünf Jahre nach **dem** Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission ■ eine Bewertung **der als Ergebnis der Tätigkeit des GEREK und des GEREK-Büros gewonnenen Erfahrungen** durch. **Im Einklang mit den Leitlinien der Kommission wird** die Leistung des **GEREK-Büros** in Bezug auf seine Ziele, sein Mandat, seine Aufgaben und seine(n) Standort(e) **beurteilt**. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere **die Effizienz der institutionellen und organisatorischen Struktur des GEREK und des GEREK-Büros und seine Fähigkeiten zur Bewältigung aller Aufgaben und insbesondere zur Gewährleistung der einheitlichen Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation**, das etwaige Erfordernis, **die Struktur oder** das Mandat des GEREK **und des GEREK-Büros** zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

2. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Mandat und Aufgaben des GEREK *und des GEREK-Büros ihr* Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat einen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung vor. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

### *Artikel 39*

#### ***Übergangsbestimmungen***

1. **■** Das ***GEREK-Büro ist*** in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 errichteten Büros **■**.

Diese Verordnung berührt insbesondere nicht die Rechte und Pflichten des Personals des mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingerichteten Büros. Die Arbeitsverträge des Personals können im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des ***GEREK-Büros*** verlängert werden.

3. **■** Der Anstellungsvertrag des auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannten Verwaltungsdirektors endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit **■**. ***Der Verwaltungsrat kann ihn für höchstens vier Jahre zum Direktor ernennen. Die Bestimmungen von Artikel 9a Absätze 4 bis 6 gelten sinngemäß.*** **■**

4. Der in Artikel 4 genannte Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 zusammen, bis neue Vertreter ***ernannt*** werden.

- 4a. ***Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Regulierungsrats gemäß Artikel 2d, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannt wurden, bleiben während der verbleibenden Dauer ihrer einjährigen Amtszeit im Amt. Nachfolgende Ernennungen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser***

***Verordnung] vom Regulierungsrat vorgenommen wurden, behalten ihre  
Gültigkeit.***

5. Das Haushaltsentlastungsverfahren für den auf der Grundlage von Artikel 11 der  
Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 genehmigten Haushaltsplan erfolgt gemäß den  
Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009.

*Artikel 40*

***Aufhebung***

Die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 █ gelten als Bezugnahmen auf diese  
Verordnung █ .

*Artikel 41*

***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der  
Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [...].

***Die Artikel 2h bis 2k gelten ab dem ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser  
Verordnung].***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*